

## **Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Stadt Hirschberg (Hundesteuersatzung)**

Auf Grund der §§ 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2011 (GVBl. S. 61) erlässt die Stadt Hirschberg die folgende Satzung:

### **§ 1 Steueratbestand**

- (1) Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Stadtgebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.
- (2) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als 4 Monate ist.

### **§ 2 Steuerfreiheit**

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden, ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben;
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter – Samariterbundes, des Malteser – Hilfsdienstes, der Johanniter – Unfall-Hilfe, des Technischen Hilfswerkes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen;
3. Hunde, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig hilflose unentbehrlich sind,
4. Hunde, die zur Bewachung von Tierherden notwendig sind;
5. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind;
6. Hunde, die die für die Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst zur Verfügung stehen.
7. Hunde in Tierhandlungen.

### **§ 3 Steuerschuldner, Haftung**

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einem Haushalt oder einem Betrieb aufgenommenen Hund gelten als von ihrem Halter gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

## § 4

### Wegfall der Steuerpflicht; Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (2) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes für den die Steuerpflicht besteht, bei dem selben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.
- (3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik besteuert, so entscheidet die Stadt Hirschberg im Einzelfall, ob die erhobene Steuer auf die Steuer angerechnet wird, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

## § 5

### Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt
  - . für den ersten Hund **45,00 € pro Jahr**
  - . für den zweiten Hund **60,00 € pro Jahr**
  - . für jeden weiteren Hund **90,00 € pro Jahr**
  - . für gefährliche Hunde im Sinne des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren vom 22.06.2011 **500,00 € pro Jahr**
- (2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.
- (3) Hunde folgender Rassen nach dem Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren in der jeweils aktuellen Fassung sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden und Hunde, welche nach Durchführung eines Wesenstests als gefährlich festgestellt werden, gelten als „gefährliche Hunde“ im Sinne des Abs. 1:

dies sind insbesondere:

- Pitbull-Terrier
- American Staffordshire-Terrier
- Staffordshire-Bullterrier
- Bullterrier

## § 6

### Steuerermäßigungen

Die Steuer wird auf Antrag um die Hälfte ermäßigt für:

Hunde, die von Forstbetrieben, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschatzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn die die jagdrechtliche normierte Brauchbarkeitsprüfung oder gleichgestellte Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben.

## **§ 7 Züchtersteuer**

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassenreine Hunde der gleichen Rasse im zuchtfähigen Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 2 Nr. 7 bleibt unberührt.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5 Abs. 1. § 5 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

## **§ 8 Allgemeine Bestimmungen für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)**

- (1) Maßgebend für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigungen sowie Züchtersteuer (§7) sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung sowie Züchtersteuer (§7) wird nur gewährt, wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind.
- (3) In den Fällen des § 6 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

## **§ 9 Entstehen der Steuerpflicht**

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres am Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

## **§ 10 Fälligkeit der Steuer**

Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer und wird für ein Kalenderjahr (01.01.-31.12.) festgesetzt. Die Steuerschuld wird jeweils am 01.05. eines Jahres zur Zahlung fällig.

## **§ 11 Anzeigepflichten**

- (1) Bei der Stadtverwaltung Hirschberg ist vom Hundehalter jeder über vier Monate alter Hund binnen 14 Tagen anzumelden, der:
  - a) neu angeschafft wurde,
  - b) beim Zuzug mitgebracht wurde,
  - c) zur Pflege oder Probe gehalten wird,
  - d) aus eigener Zucht hervorgegangen ist.
- (2) Bei der Anmeldung ist für jeden Hund der in der Anlage beigefügte Vordruck zu verwenden. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.
- (3) Bei der Anmeldung des Hundes wird eine Hundesteuermarke gebührenfrei dem Hundehalter übergeben. Der Hundehalter muss die von ihm gehaltenen anzeigepflichtigen Hunde außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder umfriedeten Grundstückes mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke versehen. Bis zur Ausgabe einer neuen Marke hat der Hund die bisherige Hundesteuermarke zu tragen. Hundezüchter (§ 7) und Hundehändler (§ 2 Ziff. 7) erhalten in jedem Fall nur zwei Steuermarken. Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist die Hundesteuermarke mit der Abmeldung nach §11 (4) nach §11 zurückzugeben. Der Verlust einer Steuermarke ist der

Stadtverwaltung Hirschberg unverzüglich anzuzeigen, so dass eine Ersatzmarke umgehend ausgegeben werden kann.

- (4) Der steuerpflichtige Hundehalter (§3) hat den Hund unverzüglich bei der Stadt abzumelden, wenn er ihn veräußert oder sonstig abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder wenn der Halter aus der Stadt weggezogen ist. Mit der Abmeldung ist die Hundesteuermarke an die Stadt zurückzugeben.

## **§ 12 Abgabenhinterziehung**

(1) Wer Abgaben hinterzieht, insbesondere der Versuch und Unterlassung der Anmeldung von Hunden bzw. der Unterlassung der Mitteilung, dass es sich um gefährliche Hunde handelt, wird gemäß §§ 16 ff. des ThürKAG mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

## **§13 Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Stadt Hirschberg vom 17. Januar 2002 außer Kraft.

Hirschberg, den .....

R. W o h l  
- Bürgermeister –

- Siegel -

Hinweis gem. § 12 Abs. 4 ThürKO:

„Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung, Genehmigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Hirschberg geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.“